

Bundesamt für Energie  
Vernehmlassung 13.467  
Postfach  
3003 Bern

14. Februar 2014

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

**Parlamentarischen Initiative 13.467 (UREK-N) „Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie – Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung“: Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum oben genannten Vorentwurf (VE) äussern zu können. Er nimmt dazu und unter Einhaltung der eingeräumten Frist wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Bewertung**

Der VSE begrüsst die Verankerung der Regelung betreffend die Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie auf Gesetzesstufe. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht. In materieller Hinsicht entspricht der Vorentwurf im Wesentlichen der bisherigen Praxis. Nichtsdestotrotz ergeben sich zwei Kritikpunkte, welche Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden.

**II. Bewertung der Gesetzesvorschläge**

**1. Art. 14a (neu) VE StromVG : Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie**

Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt die bis dato geltende Regelung von Art. 26 Abs. 3 StromVV, sieht aber zusätzlich vor, dass sich die Preise für die Ausgleichsenergie auch an den Kosten für das Fahrplanmanagement orientieren sollen.

Dieser Zusatz steht im klaren Widerspruch zur erklärten Absicht, eine Gesetzesbestimmung zu schaffen, welche geltendes Recht sowie Praxis übernimmt und dem bisherigen Branchenverständnis entspricht (Bericht der UREK-N vom 4.11.2013, S. 2). Er würde zu einer Praxisänderung führen, für die es weder genannte noch ersichtliche Gründe gibt.

## Antrag

Art. 14a (neu) VE StromVG lautet wie folgt:

<sup>2</sup> Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz für eine gesamtschweizerisch effizienten Einsatz von Regelenergie und Regelleistungsvorhaltung besteht und Missbräuche verhindert werden. Die Preise für Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenergie ~~und Fahrplanmanagement~~. Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, ist es mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.

## 2. Art. 33a (neu) VE StromVG : Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anlastung von Kosten für die Ausgleichsenergie, die gestützt auf das bisherige Recht erfolgt ist, ihre Gültigkeit behalten soll.

Hintergrund für diese Bestimmung bildet die Befürchtung, dass sich die bisherige Anlastung von Ausgleichsenergiekosten an Bilanzgruppen, welche auf dem wegen fehlender Gesetzmässigkeit aufgehobenen Art. 15 Abs. 1 lit. b StromVV gründet, als rechtswidrig erweisen und Bilanzgruppen dazu bewegen könnte, geleistete Zahlungen zurückzufordern.

Von der Sache her ist die vorgeschlagene Bestimmung zwar verständlich, aus rechtsstaatlicher Sicht hingegen höchst bedenklich. Sie läuft nämlich dem Vertrauensgrundsatz und dem Prinzip der Rechtssicherheit zuwider. Für ein Abweichen von diesen Grundsätzen bzw. Prinzipien bestehen keine hinreichenden Gründe.

## Antrag

Art. 33a (neu) VE StromVG ist zu streichen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Thomas Zwald  
Leiter Public Affairs